

Leitfaden für Lehrende

zur Berücksichtigung der Bedürfnisse Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit in Ihrem Studien-, Lehr- oder Beratungsangebot

Gemäß der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks geben 8 % aller Studierenden an, durch eine Behinderung im Studium beeinträchtigt zu sein, ca. die Hälfte davon mittelschwer bis schwer. Anhand dieser Zahlen ist es wahrscheinlich, in Lehre und Beratung in Kontakt mit Studierenden mit Handicap zu kommen.

Der Gesetzgeber (§ 2 Abs. 1 SGB IX) definiert den Begriff Behinderung wie folgt:

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt.

Als schwerbehindert gelten nach dem Gesetz Menschen, bei welchen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt. Auf Antrag des behinderten Menschen, stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden, das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest. Die Behörde stellt einen Schwerbehindertenausweis aus, welcher die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung und evtl. vorhandene Nachteilsausgleiche (Merkzeichen) nachweist.

Ein Problem besteht darin, dass die meisten Beeinträchtigungen nicht sichtbar sind (z.B. chronische Erkrankungen, Seh- und Hörbehinderungen). Nicht alle behinderten Studierenden geben sich von selbst zu erkennen und sprechen erst dann von ihrem Handicap, wenn bereits Probleme im Studium auftreten. Auch ist nicht bei allen behinderten Studierenden zwangsläufig eine Unterstützung erforderlich.

Unter Bezugnahme auf die im März 2009 durch die Bundesregierung ratifizierte UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 24 (Bildung) gehört entsprechend der gesetzlichen Regelungen diese Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender zu den Aufgaben der Hochschule.

Unsere Bitte an Sie:

Gehen Sie offen und zugewandt auf Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit zu und erleichtern Sie den Studierenden die Kommunikation mit Ihnen im Hinblick auf gemeinsame Lösungen und gangbare Wege zu einem erfolgreichen Studium und Studienabschluss. Nutzen und beachten Sie auch die besonderen Potentiale und einzigartigen Fähigkeiten Studierender mit Handicap wie z.B. besondere Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, Merkfähigkeit, hervorragendes visuelles oder auditives Gedächtnis, exzellentes Orientierungsvermögen, Bewährung in Grenzsituationen, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und vieles mehr.

Studierende mit folgenden Beeinträchtigungen können Sie beispielsweise in Ihren Veranstaltungen antreffen:

Studierende mit Mobilitätsproblemen
Blinde oder sehbehinderte Studierende
Schwerhörige oder taube Studierende
Studierende mit einer Sprachbehinderung
Studierende mit einer Behinderung im Bereich Lesen, Rechnen, Schreiben (LRS)
Chronisch kranke Studierende
Studierende mit Autismus
Studierende mit Epilepsie

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an folgende Personen:

Behindertenbeauftragter für Studierende: **Dr. Wilhelm Bomke**, Tel. 943-1068
Schwerbehindertenbeauftragter für Mitarbeiter: **Franz Wagner**, Tel. 943-5183
Allgemeine Studienberatung: **Andrea März-Bäuml, Sandra Schwarz**, Tel. 943-9710/9711
Bei insbesondere in Zusammenhang mit Behinderung auftretenden prüfungs- und studienrechtlichen Fragen an den **Prüfungsausschussvorsitzenden Prof. Dr. Gottfried Nahr.**

Zur weiteren Information: Hochschulführer für Menschen mit Behinderung/
chronischer Krankheit auf der Homepage unter „Chancengleichheit“

Wenn Sie wissen möchten, wie Sie Studierende mit Behinderung unterstützen können, erhalten Sie detaillierte Informationen zu den einzelnen Behinderungsarten bei Frau März-Bäuml.

Prof. Dr. Holger Haldenwang
Vizepräsident

Dr. Wilhelm Bomke

Andrea März-Bäuml